

58.

Bekanntmachung

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW., S. 685), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW., S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW., S. 863, ber. S. 975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)

hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 13.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kreisstadt Unna betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Kreisstadt Unna erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Kreisstadt Unna kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.
- (5) Die Kreisstadt Unna wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Unna durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Kreisstadt Unna

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Kreisstadt Unna umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Unna, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Kreisstadt Unna gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro-Gesetz und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
8. Betrieb eines Servicehofes (siehe § 17 dieser Satzung).
9. Einsammeln und Befördern von stoffgleichen Nichtverpackungen.
10. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen an stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt:

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfall, Altpapier und stoffgleiche Nichtverpackungen
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für die Entsorgung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie
- durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem auf dem Servicehof der Kreisstadt Unna und einer Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über Schadstoffmobile und stationäre Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Kreisstadt Unna sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Kreisstadt Unna nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Kreisstadt Unna kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle findet keine Anwendung auf Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung). Diese Abfälle werden an stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna oder beauftragten Dritten angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom Kreis Unna, der Kreisstadt Unna oder beauftragten Dritten bekannt gegebenen Terminen und Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Soweit sie aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen stammen, können sie gegen Entgelt an den von der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH bekannt gegebenen Terminen dem entsprechenden Sammelsystem zugeführt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Kreisstadt Unna liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Kreisstadt Unna den Anschluss seines Grundstücks an die

kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Kreisstadt Unna haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Kreisstadt Unna liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Kreisstadt Unna an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Kreisstadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Kreisstadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Kreisstadt Unna gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Kreisstadt Unna bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Für Restabfälle graue Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 und 1.100 Litern, sowie Mulden mit einem Volumen von 5.500 und 7.000 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
 2. Für Bioabfälle grüne Behälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke mit grüner Schrift, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
 3. Für Altpapier graue Behälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Litern.
 4. Gelb gekennzeichnete Abfallbehälter mit einem Volumen von 120, 240 sowie 1.100 Litern für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und stoffgleiche Nichtverpackungen.
 5. Sammelcontainer für Altpapier, Weiß-, Grün- und Braunglas.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Bioabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, müssen von der Kreisstadt Unna entsprechend Abs. 2 Nr. 1 und 2 zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Kreisstadt Unna eingesammelt, sofern sie am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
- (4) Für Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, kann von der Kreisstadt Unna vorgeschrieben werden, dass die Abfallbehälter und Abfallsäcke am Tage der Abholung an der nächsten von einem Sammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bereitzustellen sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben so viele Abfallbehälter der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Größen bereitzustellen oder bei der Kreisstadt Unna anzufordern, wie erforderlich sind, um den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen zu können. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassenes Abfallgefäß je Abfallfraktion bereitzustellen. Der § 11 Abs. 2 und der § 8 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Kreisstadt Unna legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versiche-	je 3 Beschäftigte	0,8

rungsvertreter		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststätten die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdienlen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, Tankstellen mit Einzelhandelsfunktionen	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige und Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Erhöhung des zur Verfügung gestellten Behältervolumens zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter oder 14-täg. Leerung statt 4-wö. Leerung).
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers können das Behältervolumen, das Leerungsintervall und die Anzahl der Abfallbehälter neu festgelegt werden. Die Anpassung erfolgt monatlich. Ab der 2. Änderung innerhalb eines Kalenderjahres wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Von dem Mindestmaß an 80 Liter Fassungsvermögen bei den Rest- und Bioabfallgefäßen, sowie 120 Liter Fassungsvermögen bei den Altpapier- und Wertstofftonnen ist nicht abzuweichen.

- (8) Der Kreis Unna, die Betreiber der Dualen Systeme oder ein von ihr/ihnen beauftragter Dritter stellt jedem Anschlussberechtigten gelb gekennzeichnete Abfallbehälter für Einweg-Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen) aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der Betreiber der Dualen Systeme und für stoffgleiche Nichtverpackungen zur Verfügung.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtag möglichst zu ebener Erde und am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße bereitzustellen und so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden.
Abfallsäcke sind erst zu den angegebenen Abfuhrzeiten bereitzustellen.
- (2) Standplätze für Abfallbehälter mit 1.100 und mehr Liter Volumen sollen nicht weiter als 15 Meter vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt zu oder Abfahrt von dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (4) Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Beschickung der Abfallbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt werden. Die Breite der Transportwege richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter. Für Abfallbehälter mit 1.100, 5.500 oder 7.000 Volumen müssen entsprechende Standflächen und Abrollwege zur Verfügung stehen. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Im Übrigen gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Kreisstadt Unna oder einem Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Kreisstadt Unna oder einem Dritten gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Abfallbehältern oder Sammelcontainern gelagert werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können und dass die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle nach Bioabfällen, Restabfall, Glas, Altpapier, Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und nach stoffgleichen Nichtverpackungen, getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Kreisstadt Unna bereitzustellen:
 1. Altglas ist getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer füllen.
 2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht; dieser Behälter ist zur Abholung bereitzustellen. Alternativ kann Altpapier in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer gefüllt werden.
 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und stoffgleiche Nichtverpackungen sind in die zur Verfügung gestellten gelb gekennzeichneten Abfallbehälter zu füllen und dann zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so befüllt werden, dass sich der Deckel schließen und der Behälter ordnungsgemäß entleeren lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Es ist vom Abfall-

besitzer zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Entleerung auch bei Frost stattfinden kann.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Sammelcontainer für Altglas, Altpapier und Altkleider/Schuhe nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Kreisstadt Unna im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden werktags wie folgt entleert:
 1. Der Abfallbehälter für Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus oder im 4-Wochen-Rhythmus, je nach Antrag, entleert. Der 1100-Liter Restabfallbehälter wird auf Antrag auch wöchentlich entleert.
 2. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Der 1100-Liter Altpapierbehälter wird auf Antrag auch im 2-Wochen-Rhythmus oder wöchentlich entleert.
 4. Der gelb gekennzeichnete Abfallbehälter für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme und stoffgleiche Nichtverpackungen wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

- (2) Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 bis 240 Litern sowie Abfallsäcke sind am Tage der Leerung bzw. Abholung, spätestens um 6.00 Uhr, am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße so bereitzustellen, dass eine Entleerung bzw. Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann, der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Sammelcontainer für Altglas und Altpapier werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert.
- (5) Der jährliche Abfallkalender der Kreisstadt Unna mit Ausweisung von Entsorgungsrevieren, Abfuhrhythmen, Abfuhrtagen ist verbindlich. Jede Änderung der Entleerungs- bzw. Abholtermine wird rechtzeitig in geeigneter Weise von der Kreisstadt Unna bekannt gegeben.

§ 16

Sperrmüll-Abholservice und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Kreisstadt Unna von der Kreisstadt Unna außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung bereitzustellen oder zum Servicehof der Stadtbetriebe Unna zu bringen.
Die abzuholenden Gegenstände müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüll-Abholservice erfolgt pro Abholstelle nur in haushaltsüblichen Mengen.
- (3) Vom Sperrmüll-Abholservice sind ausgeschlossen:
 - 1. komplette Haushaltsauflösungen
 - 2. Gebäudebestandteile, insbes. Badewannen, Türen und Fenster
 - 3. Wertstoffe, für die Sammelbehälter im Stadtgebiet zur Verfügung stehen (Glas, Altpapier, Einweg-Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen)
 - 4. Bauschutt, gemischte Baustellenabfälle und Baustoffe

5. ausgeschlossene Abfälle nach § 3 dieser Satzung
 6. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung
 7. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile, sowie verbrennungsmotorbetriebene Bau-, Garten- und Forstgeräte
- (4) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Kreisstadt Unna zu bestellen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt.
- (5) Der Sperrmüll ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (6) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung auch gegen schriftlichen Gebührenbescheid erfolgen.

§ 17 Servicehof

- (1) Die Kreisstadt Unna unterhält einen Servicehof zur Annahme von Wertstoffen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen. Folgende Abfallarten werden angenommen:
1. Sperrmüll
 2. Grün-, Baum- und Strauchschnitt
 3. Altholz
 4. Restabfall / Bioabfall
 5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 6. Bauschutt

7. Altkleider/Schuhe, Glas (sortiert nach Farbe), Altpapier, Korken, CD's/DVD's, Haushalts-Altballerrien und -akkus und Altmetail

Für die in den Punkten 1 - 4 genannten Leistungen werden Preise entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung erhoben. Die unter Punkt 6 genannte Leistung unterliegt der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Folgende Abfallarten die unter Abs.1 Punkt 1 - 7 fallen werden am Servicehof der Kreisstadt Unna nicht angenommen:

1. Bei Altholz:
Druckimprägnierte Hölzer, z. B. Jägerzäune, Bahnschwellen, Palisaden, Telegrafmasten; Hölzer, die mit Schaumstoff bespannt sind, z. B. Polstermöbel; Hölzer mit Glas, z. B. Türen, Fenster; Baumholz und Wurzeln.
 2. Bei Bauschutt:
Rigips und Teerdecken.
 3. Bei Altmetail:
Metalle, die mit Kunststoffanteilen versehen sind, Gummi oder andere Anhaftungen; Autoschrott wie Karosserieteile, Motoren oder Motorteile.
- (3) Die Kreisstadt Unna kann probeweise bzw. vorübergehend weitere Abfallarten für die Annahme auf dem Servicehof zulassen. Die Abfallarten, die Höchstmenge und ggfs. der Zeitraum der Annahme werden von der Kreisstadt Unna in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 18 **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Kreisstadt Unna den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der vorgenannten Kriterien unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Kreisstadt Unna unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Ar-

beitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Kreisstadt Unna ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Unterbleibt die der Kreisstadt Unna obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind und wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rah-

men der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

- (3) Die Kreisstadt Unna ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Kreisstadt Unna und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Kreisstadt Unna werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung der Kreisstadt Unna erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Kreisstadt Unna zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

- b) überlassungspflichtige Abfälle der Kreisstadt Unna nicht überlässt oder von der Kreisstadt Unna bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzerzwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder -säcke entgegen § 13 Abs. 2 und 4 bis 8 dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, dass die Hausbewohner die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgen;
 - g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen §§ 18 u. 19 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert;
 - h) Sammelcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4 Nr. 1 - 2 und Abs. 8 dieser Satzung befüllt oder den angefallenen Abfall an den Standort dieser Sammelcontainer ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002 außer Kraft.

Unna, 19.09.2012
In Vertretung

gez. Ralf Kampmann
Technischer Beigeordneter

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der
Kreisstadt Unna vom 19.09.2012**

Zugelassen für das Einsammeln und Befördern sind die in der folgenden Auflistung aufgeführten Abfallstoffe aus dem Gebiet der Kreisstadt Unna. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung-AVV) angegeben.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02	Garten- und Parkabfall (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch Abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna von 19.09.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19.09.2012
In Vertretung

gez. Ralf Kampmann
Technischer Beigeordneter

Abl. KrStUN 16-58/19. September 2012